

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Ingenieurbüro für Bauwesen Schmidt GmbH
Mittelstraße 22
32699 Extertal



Erneuerung Durchlass Osterode, Strecke 1812, Bahn-km 107,621
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.a. Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Fachbereich Bauen
Immissionsschutz

Im Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung wird unter Punkt 5.2 Lärmschutz ausgeführt, dass im Rahmen der fortschreitenden Planung die Erforderlichkeit eines schall- und erschütterungstechnischen Gutachtens ggf. zu prüfen sei. „Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung (Abstand von ca. 30 m in südwestlicher bzw. ca. 65 m in nordöstlicher Richtung) sollte mindestens eine schallschutztechnische Stellungnahme eingeholt werden.“ Dies wird ausdrücklich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begrüßt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird des Weiteren die folgenden Hinweise, um Lärmbelästigungen für Anwohner zu minimieren gegeben:
Die Vorgaben der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Baulärm-VO) sind zu beachten.

Es wird gebeten unter Beachtung der Baulärm-VO darauf hinzuwirken, dass besonders lärmintensive Arbeiten nicht innerhalb der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ausgeführt werden, lärmarme Baumaschinen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden und das soweit möglich, Maßnahmen zur Minderung des Baulärms entsprechend der Nr. 4 sowie der Anlage 5 der Baulärm-VO umgesetzt werden. Die Immissionswerte nach Nr. 3 der Baulärm-VO sind einzuhalten.

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Göttingen,
09.03.2026

Auskunft erteilt:
Frau Rottzoll

E-Mail:
Rottzoll
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551/5252480

Fax:
0551/52562480

Zimmer: 324

Datum und Zeichen Ihres Schreibens/Antrags:
13.02.2026

Mein Zeichen:
60 1.-1709-;
60-00334-26-

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

Sollte es dennoch zu berechtigten Lärmbeschwerden kommen, bin ich gehalten, entsprechende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Nr. 4 und Anlage 5 durchzusetzen.

Es wird empfohlen, die unmittelbar betroffene Bevölkerung in der Umgebung, die Stadt Osterode am Harz (Ordnungsamt) sowie die zuständige Polizeidienststelle mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über die geplanten Baumaßnahmen zu informieren.

Fachbereich Umwelt

Bodenschutzbehörde

Um die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, ist das anliegende Hinweisblatt „Hinweise zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutzrecht“ zu beachten.

Naturschutzbehörde

Eine abschließende Prüfung ist derzeit nicht möglich, da die Umweltbelange im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abgehandelt werden sollen, der laut Ziffer 5.1 des vorgelegten Erläuterungsberichtes momentan erstellt wird.

Waldbehörde

Eine abschließende Prüfung ist derzeit nicht möglich, da die Umweltbelange im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abgehandelt werden sollen, der laut Ziffer 5.1 des vorgelegten Erläuterungsberichtes momentan erstellt wird.

Abfallbehörde

Das anliegende Hinweisblatt ist zu beachten.

Im Auftrage


Wegener

Hinweise zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutzrecht

Die Böden im Harz und den harznahen Gebieten des Landkreises Göttingen sind durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großräumig und in unterschiedlicher Konzentration mit Schwermetallen befrachtet, weil der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung und flächenhaften Verbreitung von Erz- und Schlackepartikeln geführt hat. Diese besitzen oft hohe Metallgehalte: neben anderen auch das Schwermetall Blei, die sogenannten Übergangsmetalle Cadmium, Kupfer und Zink sowie die sogenannten Halbmetalle Antimon und Arsen. Alle diese Elemente werden in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Schwermetalle“ zusammengefasst.

Nach heutigem Wissensstand sind in den harznahen Gebieten des Landkreises Göttingen vor allem die Schwermetalle Blei und Arsen bodenschutzrechtlich relevant. Ob eine Gefahr für einzelne Personen oder die Allgemeinheit tatsächlich besteht, hängt entscheidend von der Art der Nutzung auf dem betreffenden Grundstück ab.

Den hier vorliegenden Erkenntnissen folgend, können im Umfeld des Bauvorhabens örtlich Belastungen auftreten, die die Prüfwerte gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 BBodSchG¹ in Verbindung mit Anlage 2, Tabelle 4 BBodSchV² für den Wirkungspfad Boden – Mensch überschreiten.

Für den unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens bzw. des Baugrundstücks wird nach derzeitiger Kenntnislage eine solche Überschreitung der Prüfwerte für die geplante Nutzungsart (§ 11 BBodSchV) jedoch nicht erwartet.

Sollte im Rahmen des Bauvorhabens Fremdboden benötigt werden, dann ist sicherzustellen, dass der verwendete Boden die o. g. Prüfwerte nicht überschreitet, damit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG entstehen (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG).

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die untere Bodenschutzbehörde unter der E-Mail-Adresse:
bodenschutz@landkreisgoettingen.de

¹ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zzt. geltenden Fassung

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der zzt. geltenden Fassung

Abfallrechtliche Hinweise zur Baugenehmigung bzw. Bauvoranfrage

Für die Bauphase:

Die bei der Baumaßnahme und im Betrieb entstehenden Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind der Abfallwirtschaft des Landkreises Göttingen (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) zur Beseitigung auf den Entsorgungsanlagen zu überlassen.

Für die Ablagerung von Boden außerhalb einer zugelassenen Deponie ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen - Untere Abfallbehörde - erforderlich. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen.

Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden/Bauschutt oder Recyclingmaterial als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material eingebaut wird, d.h. dass die Herstellung und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV¹ erfolgt.

Der Abbruch einer baulichen Anlage, bei dem mit Schadstoffen belastete Abfälle (z. B. Asbest, ältere Mineralwolle [vor 01.06.2000], Teer, Schlacke) anfallen oder deren Bruttorauminhalt mehr als 300 m³ beträgt und Baumaßnahmen, bei denen belasteter Bodenaushub anfällt oder unbelasteter anfallender Bodenaushub von mehr als 100 m³ außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, sind der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Göttingen mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Es ist dabei ein Entsorgungskonzept einzureichen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis Göttingen darf mit der Maßnahme begonnen werden. Im Einzelfall ist eine abfalltechnische Bewertung vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen.

Zusatz für das Gebiet des Altkreises Osterode am Harz:

Die Böden im Harz und den harznahen Gebieten des Landkreises Göttingen sind durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großräumig und in unterschiedlicher Konzentration mit Schwermetallen belastet, weil der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung und flächenhaften Verbreitung von Erz- und Schlackepartikeln geführt hat. Aus diesem Grund dürfen Böden von Grundstücken mit höheren Schwermetallgehalten nur unter bestimmten Bedingungen verwertet werden, die erforderliche Zustimmung zu einer Verwertung ist deshalb rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Insbesondere dürfen belastete Böden nicht auf Grundstücke verbracht werden, deren Schwermetallgehalte im Boden geringer sind, als am Entstehungsort (Verschlechterungsverbot).

¹ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der derzeit gültigen Fassung

Hinweise auf Vorschriften:

- Die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen ist zu beachten.
- Die Anforderungen der §§ 6-8 BBodSchV² an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind einzuhalten.
- Die Vorgaben der ErsatzbaustoffV für die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe sind zu beachten.

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:	Abfallwirtschaft des Landkreises Göttingen
Entsorgungsanlage/n:	Dransfeld, Breitenberg und Hattorf am Harz
E-Mail – Adresse:	abfallberatung@landkreisgoettingen.de
Untere Abfallbehörde:	abfallbehoerde@landkreisgoettingen.de

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der derzeit geltenden Fassung